

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Feld- und Waldwege im Gebiet der Gemeinde Riedenheim**

vom 01.02.2023

Aufgrund von Art. 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Riedenheim folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung für die öffentlichen Feld- und Waldwege im Gebiet der Gemeinde Riedenheim vom 12.12.2014 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen am 18.12.2014) wird wie folgt geändert:

### **§ 6 erhält folgende Fassung:**

„Die Benutzung der in der Baulast der Gemeinde stehenden ausgebauten und nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) regelt sich nach der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Riedenheim (Sondernutzungssatzung – SNS) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Riedenheim (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedenheim, den 01.02.2023

Gemeinde Riedenheim

Edwin Fries, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 09.02.2023 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gemäß der Geschäftsordnung der Gemeinde Riedenheim vom 05.05.2020.

Vorlagevermerk:

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 09.02.2023 dem Landratsamt Würzburg vorgelegt.

Röttingen, 09.02.2023

Ludwig